



Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2472
alte Nr. 2465

Pratteln, 6. März 2007

Zweite überarbeitete Vorlage

Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt, dem Kanton Basel-Stadt und den Basler Schützen

Neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt

1. Einleitung

Am 22.11.2005 genehmigte der GR z. Hd. des ER den neuen Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlage Lachmatt und die Vereinbarung zwischen der Einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt, sowie des Kantonalen Schützenvereins Basel-Stadt betreffs der „Schiessanlagen Lachmatt“ in MuttENZ und Pratteln für die „Basler Schützen“. Am 20.2.2006 beschloss der ER, das Geschäft Nr. 2413 „Neuer Gesellschaftsvertrag zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt“ an die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu überweisen. Am 27.11.2006 beschloss der ER, die Vorlage Nr. 2413 an den GR zurückzuweisen.

Am 29.1.2007 beschloss der ER die überarbeitete Vorlage Nr. 2465 erneut an den GR zurückzuweisen. An der ER Sitzung gab der Vertrag mit den Basler Schützen kaum Anlass zu Diskussionen. Hingegen fand der neue Gesellschaftsvertrag keine Zustimmung. Es wurde insbesondere das nach oben nicht limitierte Finanzrisiko der Gemeinden und die nur teilweise Umsetzung der von der RPK Subkommission geforderten Vertragsänderungen beanstandet. Auf Anregung des ER fand am Dienstag 20.2.2007 ein Treffen der RPK Subkommission Schiesswesen (Christian Schäublin, Kurt Lanz, Heinz Schildknecht, Stephan Burgunder) und GR Ruedi Handschin statt. An der Sitzung konnten die Forderungen der RPK diskutiert und ein Konsens gefunden werden. Die besprochenen Punkte sind jeweils bei der entsprechenden Stelle fett und kursiv dargestellt. Die vom ER geforderte Begrenzung der Verwaltungs- und Betriebskosten wurde durch die Festlegung eines jährlichen Beitrages von max. CHF 40.-- pro schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erreicht. Die Gemeinderäte der Partnergemeinde Andreas Meyer MuttENZ, Claudio Botti Birsfelden und der Präsident der Aufsichtskommission Markus Hintermann befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird der ganze Text der 1. Vorlage vom 29.1.2007 nochmals wiedergegeben.

An der Gemeindeversammlung MuttENZ vom 12. Dezember 2006 wird der **Vereinbarung zwischen den Schiessplatzgemeinden Lachmatt, dem Kanton Basel-Stadt und den Basler Schützen** mit folgenden Änderungen zugestimmt:

://: Ziff.3.1

Die Anzahl der Schiesshalbtage wird auf 80 pro Jahr beschränkt.

Alte Version: Die Anzahl der Schiesshalbtage wird auf 100 pro Jahr beschränkt.

Ziff.10.2

Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Alte Version: Die Vereinbarung wird für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Ziff.11.1

Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien per 31. Dezember 2015 aufgelöst werden.

Alte Version: Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien per 31. Dezember 2035 aufgelöst werden.

Da diese Version den Basler Schützen nur noch einen Schiessbetrieb von 8 bis 8,5 Jahren ermöglicht, schlägt der Gemeinderat Pratteln folgenden Vereinbarungstext vor:

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren frühestens auf Ende der Gültigkeitsdauer gemäss Ziffer 10.2 aufgelöst werden.

Ziffer 10.2 (muss deshalb wie folgt geändert werden)

Diese Vereinbarung gilt vorerst für eine feste Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Aufnahme des Schiessbetriebes durch die Basler Schützen.

Dem neuen **Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt**, stimmt die Gemeindeversammlung MuttENZ, unter Berücksichtigung der von den Gemeinden Birsfelden und Pratteln vorgebrachten Änderungsvorschläge bei den Ziff. 10 Abs. 2 und Ziff. 23 ebenfalls zu.

Die beschlossenen Änderungen im Wortlaut:

://: Ziff. 10 Abs 2.

„Die jährlichen Beiträge der Mitgliedsgemeinden berechnen sich auf Basis der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedergemeinden wohnhaften Obligatorischschützen per 1. Januar des Rechnungsjahres“.

Alte Version: Die jährlichen Beiträge der Mitgliedsgemeinden berechnen sich auf Basis der Anzahl der Schüsse, die von den in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wohnhaften Obligatorischschützen pro Jahr abgegeben worden sind.

Ziff. 23

„Der Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung durch alle Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden“.

Alte Version: Der Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

2. Ausgangslage

Seit Mitte der Neunziger Jahre befindet sich das Schiesswesen in einem steten Wandel mit einer anhaltenden Rückbildung des Schiesswesens insgesamt und damit einhergehend einer Abnahme der Schiessenden. Reformen bei der Armee haben zu massiven Bestandesreduktionen geführt. Diese Neuausrichtungen sind nicht spurlos an den örtlichen Vereinen vorübergegangen. Ein massiver Aderlass bei den Mitgliederzahlen und die Neuausrichtung zum Sportschiessen sind heute die hauptsächlichen Merkmale dieses Wandlungsprozesses. Direkte Auswirkungen auf die Schiessanlagen und deren Scheibenkapazität sind die Folge davon. Vielerorts steht den Pflichtschützen wie auch den Sportschützen ein Überangebot an Scheiben zur Verfügung. So zum Beispiel auch in der Gemeinschafts-Schiessanlage Lachmatt. Die Zeiten des Gemeinde- und Vereinsmonopols an einer Schiessanlage sind vorbei. Heute gibt es Wettbewerb und Kostendruck. Es müssen deshalb neue Betriebskonzepte entworfen und umgesetzt werden, welche diesen Tatsachen gerecht werden.

Der Bund regelt das Schiesswesen ausser Dienst. Diese Aufgabe wird durch die örtlichen Schiessvereine wahrgenommen. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den Vereinen die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 133 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung).

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben sich die drei Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR zusammengefunden. Der Vertrag vom 2.12.1954 hält fest, dass die einfache Gesellschaft für den Bau und Unterhalt der Anlagen in der Lachmatt zuständig ist. Der Betrieb der Schiessanlagen wird von den einzelnen Trägergemeinden in eigener Kompetenz, Struktur und finanzieller Verantwortung organisiert. Die Anlagen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Muttenz (Parzellen 3444, 3445, 2612) mit 52'281 m² und Pratteln (Parzelle 1888) mit 5'782 m². Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der einfachen Gesellschaft. Die Schiessanlage Lachmatt wurde im Jahre 1956 als erste Gemeinschafts-Schiessanlage des Kantons eingeweiht. Die Anlage galt damals als wegweisend in Bezug auf zukunftsgerichtetes Planen von Schiessanlagen. Aufgrund der eingangs erwähnten Entwicklung im Schiesswesen besteht auch in der Schiessanlage Lachmatt ein Überangebot an Scheiben. Zudem ist ein Nachholbedarf an werterhaltenden Investitionen auszumachen. Ebenso gilt es dem zunehmenden Unbehagen gegenüber dem Schiesslärm künftig gebührend Rechnung zu tragen.

Die dreiteilige Betriebsstruktur, aufgeteilt auf die drei Schiess-Stände Birsfelden, Muttenz und Pratteln ist nicht mehr zeitgemäss und lässt eine gemeinsam koordinierte, zukunftsorientierte Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt nur bedingt zu. Während es gemäss bisherigem Gesellschaftsstatut vorwiegend um die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Unterhalt der Schiessanlagen geht, soll das neue Statut den neuen Nutzungsbedürfnissen der Schiessenden Rechnung tragen, den gemeinsamen Betrieb der Anlage in den Vordergrund stellen, Auslastung und Kosten im Griff behalten sowie einen moderneren Wortlaut erhalten. Die Nutzung der Anlagen muss dringend neu ausgerichtet werden, damit eine ganzheitliche und kostenoptimierte Betriebs- und Scheibenbewirtschaftung umgesetzt werden kann.

3. Zielsetzungen des neuen Gesellschaftsvertrags

Die drei Trägergemeinden beantragen, den Vertrag vom 2.12.1954 aufzulösen und einen neuen, den heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragenden modernen Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt abzuschliessen.

Mit dem neuen Gesellschaftsvertrag können folgende Ziele erreicht werden:

- Ganzheitliche, optimierte Scheibenbewirtschaftung Stand 300 m
- Senkung der Belastung infolge Schiesslärm
- Beschränkung des Schiessbetriebes
- Reduktion der jährlich anfallenden Betriebskosten
- Berücksichtigung der Entwicklung vom Schiessen ausser Dienst
- Beschränkung der werterhaltenden Massnahmen auf das Notwendige
- Schaffung einer Grundlage für das Sportschiessen
- Schlanke Führungs- und Entscheidungsstruktur
- Schaffung der Basis für weitergehende, schiessunabhängige Areal-Nutzungen

4. Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag

Artikel 5 bis 9

Die Behörden befassen sich im alten Vertrag mit zu vielen betrieblichen Aufgaben, die für die politische Ebene nicht stufengerecht sind. Deshalb sind die Bereiche Leitungsausschuss (Behörden, politische Ebene), Betrieb (Geschäftsführung) und Nutzer (IG-Schiessvereine, Nutzerebene) neu definiert worden. Der Leitungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Mitgliedsgemeinden (Normalfall Gemeinderat). Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind im Artikel 8 klar definiert und vergleichbar mit den Aufgaben des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft. Der Professionalität auf Betriebsebene wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Aufsichtskommission bestehend aus 12 Mitgliedern wird aufgehoben und durch den Leitungsausschuss mit Geschäftsleitung ersetzt. Die 3 Schiessplatzkommissionen werden in die neu zu bildende Interessengemeinschaft (IG) Schiessvereine Lachmatt überführt.

Artikel 10

In Art. 10 wird die Verteilung der Betriebskosten auf die Gemeinden und Nutzer geregelt. Der künftigen Entwicklung im Schiessen ausser Dienst wird Rechnung getragen, indem festgelegt ist, dass sich die Beiträge der Gemeinden an die Betriebs- und Unterhaltskosten in dem Masse reduzieren, wie sich die Zahl der Schiesspflichtigen reduziert. Berechnungsbasis für die Beiträge sind die Anzahl der Armeeangehörigen (AdA) pro Gemeinde.

Für die drei Trägergemeinden reduzieren sich die Betriebs- und Unterhaltskosten deutlich. Die Schiessvereine haben sich mit einem angemessenen Nutzungsentgelt an den Kosten zu beteiligen. D.h. die Differenzkosten müssen künftig durch die Schiessvereine getragen werden.

Für die Mitgliedsgemeinden entstehen weitere Einsparungen durch die Aufhebung der heutigen Aufsichtskommission sowie der 3 Schiessplatzkommissionen. Es entfallen die Sitzungsgelder der Kommissionen sowie die Direktzahlungen (MuttENZ und Birsfelden) an die Schiessplatzkommissionen.

Aus Fragenkatalog RPK

Die Vertragsform eines Zweckverbandes ist noch einmal zu prüfen.

Antwort des GR Ruedi Handschin

Die Frage der RPK hat Dieter Roth, Advokat dahingehend beantwortet, dass die Wahl der einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. des Obligationenrechtes zulässig und zweckdienlich ist. Es kann darauf hingewiesen werden, dass bereits im Jahr 1954 diese Form gewählt wurde und dass schliesslich auch von politischer Seite die Legitimität der privatrechtlich organisierten Gesellschaft nie in Frage gestellt wurde.

Ausserdem sind die Vertreter der 3 Partnergemeinden in der Aufsichtskommission zur Überzeugung gekommen, dass ein Zweckverband in Anbetracht der relativ geringen Bilanzsumme zu schwerfällig und aufwendig ist.

Aus Fragenkatalog RPK

Geschäftsjahr Beginn und Ende des Geschäftsjahres sind in einem separaten Artikel zu regeln. Mit Vorteil ist dies dem Kalenderjahr anzupassen.

Antwort des GR Ruedi Handschin

Eine Verankerung im Gesellschaftsvertrag ist nicht nötig, da die Aufsichtskommission dies bereits per Ende 2006 umgesetzt hat, und dies auch so beibehalten wird.

Aus Fragenkatalog RPK

Das Finanzrisiko muss nach oben limitiert sein.

Antwort des GR Ruedi Handschin

Die Finanzierung des Unterhaltes ist im Art. 11 geregelt. Es sind Rückstellungen in der Höhe bis zu CHF 150'000.-- vorgesehen, wobei jede Mitgliedsgemeinde bis zur Erreichung dieses Betrages einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 10'000.-- leistet.

Zur Begrenzung der Verwaltungs- und Betriebskosten konnte zusammen mit der Subkommission RPK der nachfolgend aufgeführte Text als Anhang zum Gesellschaftsvertrag gefunden werden. Für die RPK und die 3 Partnergemeinden stellt dies eine akzeptable Lösung dar. Der Anhang muss von der Gemeindeversammlung, bzw. den Einwohnerrat genehmigt werden.

Den Nettoaufwand tragen die Mitgliedsgemeinden mit einem jährlichen Beitrag von max. CHF 40.--

pro schiesspflichtigen Angehörigen der Armee.

(Stand per 1.1.2006 Pratteln = 280 AdA)

Artikel 11

Die bald 50-jährige Anlage besteht aus jeweils drei aneinander gebauten Einzelschiessanlagen 300 Meter und Einzelschiessanlagen 50 Meter. Konzeptionell wurden während all der Betriebsjahre weder bauliche noch betriebliche Änderungen vollzogen. Die bestehende Bausubstanz ist in vielen Teilen sanierungsbedürftig, wie zum Beispiel Dacheindeckung, Fenster, elektrische Installationen, Gebäudeisolation im Wirtschaftsbereich, Sanitäre Anlagen, Heizung. Mit der Aufnahme der Schützen aus Binningen wurden umfassende Lärmschutzmassnahmen verwirklicht. Ansonsten beschränkte sich der Unterhalt auf eine minimale Substanzerhaltung.

Durch die Aufnahme der Basler Schützen können 2007 die dringendsten der oben aufgeführten Sanierungsmassnahmen ohne zusätzliche Kostenfolgen für die Trägergemeinden vollzogen werden. Zusätzlich wird im Stand Pratteln 300 m eine 25 Meter Pistolenschiessanlage erstellt. Als weitergehende Massnahme für den Lärmschutz sollen das Aufschlaggeräusch beim Kugelfang abgeschirmt und die Lücke im Wall neben dem Schützenhaus geschlossen werden.

Die Lachmatt wird damit zu einer modernen und zeitgemässen Sportstätte. Die Kosten der Massnahmen werden durch den Beitrag der Stadt Basel, die Vereine sowie die in der Gesellschaft vorhandenen Mittel finanziert. Um die Substanzerhaltung weiterhin sicher zu stellen, ist die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz erforderlich. Die Trägergemeinden als Eigentümerinnen der Schiessanlagen Lachmatt sollen einen Betrag von höchstens je CHF 10'000.-- pro Jahr leisten, bis zum Erreichen von Rückstellungen in der Höhe von CHF 150'000.--.

Artikel 12 und 13

Die Schiessanlagen in der Lachmatt werden von den Vereinen der Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln sowie seit dem Jahr 2000 der Gemeinde Binningen genutzt. Aktuell nutzen ca. 80 bis 110 Sportschützen wöchentlich sowie 1200 Pflichtschützen jährlich die 300 m Schiessanlage in der Lachmatt. Ab 2007 können die Schiessvereine der Stadt Basel die Anlage ebenfalls nutzen. Dabei ist ab 2007 von rund 50 Sportschützen wöchentlich sowie 500 - 650 Pflichtschützen jährlich auszugehen.

Die Anlage verfügt über 44 elektronische Trefferanzeigen 300 m und 26 Scheiben auf die Distanz 50 m. Die Schiessanlage Lachmatt 300 m wurde in den vergangenen 5 Jahren an durchschnittlich 125 Schiesshalbtagen genutzt. Die Scheibenauslastung lag zuletzt unter 50%. Durch die gezielte Scheibenbewirtschaftung kann auch mit Aufnahme der Basler Schützen der Bedarf an Scheiben 300 m von 44 auf 30 Stück reduziert und die Schiesshalbtage von 125 auf 80 Stück vermindert werden. Artikel 13 trägt dieser Entwicklung Rechnung und definiert eine strikte Vorgabe von 80 Schiesshalbtagen pro Jahr als Maximalwert. Als Schiesshalbtage gilt eine zusammenhängende Schiesszeit von 2 bis max. 4 Stunden. Die maximale Schiesszeit in der Lachmatt ist somit auf 320 Stunden pro Jahr limitiert.

5. Umweltaspekte

Verkehr:

Das Büro Glaser, Saxer, Keller, Ingenieure und Architekten, Bottmingen, stellte im Bericht vom 19.2.2004 fest, dass der Anteil der Schiessenden trotz Aufnahme der Basler Schützen am Gesamtverkehr in der Umgebung der Lachmatt im Promillebereich liegt und somit unbedeutend ist.

Lärm:

Bereits im Jahre 1997 wurde, im Zusammenhang mit dem Aufnahmebegehren der Basler Schützen auf die Schiessanlage Lachmatt, ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Im Zusammenhang mit dem jetzigen Vorprojekt wurde das gleiche Büro beauftragt, ein erneutes Lärmgutachten zu erstellen, welches die Auswirkungen bei einer Aufnahme eines Teils der Basler Schützen (Drittelslösung) aufzeigt.

Das Büro Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Muttenz stellt im Lärmgutachten fest, dass in jedem Fall gegenüber dem heutigen Schiessbetrieb nochmals eine Reduktion der Lärmbelastung erreicht wird, wenn die Anzahl der Schiesshalbtage reduziert werden kann. Die Schiesshalbtage können dank der optimierten Bewirtschaftung selbst mit Aufnahme der Basler Schützen auf 80 Stück beschränkt werden.

Der Bericht zeigt ferner auf, in welchen Bereichen weitergehende Massnahmen für den Lärmschutz denkbar sind. Hier geht es vor allem um das Abschirmen des Aufschlaggeräusches beim Kugelfang sowie um das Schliessen der Lücke im Wall neben dem Schützenhaus. Diese Massnahmen sollen 2007 umgesetzt werden.

Kugelfang:

Der Kugelfang bei der Schiessanlage Lachmatt ist mit speziellen Kugelfangkästen ausgerüstet. Diese verhindern eine weitere Kontaminierung des umliegenden Kugelfangareals. Weiterreichende Massnahmen drängen sich keine auf.

6. Vertragliche Kostenfolgen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die neuen stark reduzierten Beiträge der Eigentümergemeinden auf. In den Beträgen sind die Rückstellungen von CHF 10'000.-- eingeschlossen.

Gemeinde	Beitrag neu
Birsfelden	CHF 19'400.--
Muttenz	CHF 25'200.--
Pratteln	CHF 21'200.--

7. Empfehlung der Aufsichtskommission Schiessanlagen Lachmatt

Die Aufsichtskommission hat die Vereinbarung und den Gesellschaftsvertrag besprochen und einstimmig genehmigt. Die Schiessvereine der drei Mitgliedsgemeinden und der Gemeinde Binningen sind umfassend orientiert worden und unterstützen diesen neuen Gesellschaftsvertrag ebenfalls einstimmig.

Aus Fragenkatalog RPK

Eine Gleichstellung der Gemeinde Binningen mit den Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln wäre zu prüfen.

Antwort des GR Ruedi Handschin

Mit Brief vom 23. November 2006 an die Aufsichtskommission Lachmatt hat die Gemeinde Binningen wie folgt geantwortet: „Binningen verzichtet auf die im bestehenden Vertrag zugesicherte Gleichstellung (3 Mitglieder in der Aufsichtskommission, 2 Mitglieder in der Schiessplatzkommission) und auf das damit verbundene Mitspracherecht in der Geschäftsleitung (LA) zu Gunsten des Einsitzes einer Vertretung im LA als assoziiertes Mitglied mit beratender Stimme und einem Stimmrecht bezüglich Betriebsbudget.

Aus Fragenkatalog RPK

Ist das vom GR Ruedi Handschin an der ER Debatte vom 29.1.2007 zitierte Reglement mitzuliefern?

Antwort des GR Ruedi Handschin

Nach Abklärungen durch den gemeindeeigenen Juristen handelt es sich dabei entgegen der irrtümlichen Bezeichnung als Reglement lediglich um eine Verordnung des GR. Das Dokument (Ord. Nr. 06.03 „Reglement über die Benützung der Schiessanlagen der Gemeinde Pratteln in der Lachmatt“) wurde dem ER daher nie vorgelegt.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen empfiehlt die AK-Lachmatt den Gemeinderäten den neuen Gesellschaftsvertrag als modernes, zukunftsorientiertes Führungsmittel zur Annahme und Weiterleitung an die Gemeindeversammlung resp. an den Einwohnerrat.

8. Anträge

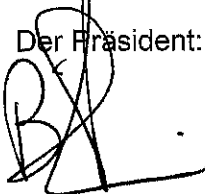
- 8.1 Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Vereinbarung betreffend Benutzung der „Schiessanlagen Lachmatt“ in MuttENZ und Pratteln für die „Basler Schützen“ gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen.

Bei Annahme von 8.1:

- 8.2 Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den Vertrag vom 2. Dezember 1954 aufzulösen und den Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen.

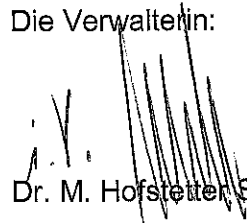
GEMEINDERAT PRATTELN

Der Präsident:



B. Stingelin

Die Verwalterin:



Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Rechtliche Grundlagen (Seite 9)
- Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen Lachmatt
- Vertrag über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2.12.1954
- Vereinbarung zwischen Einfacher Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt sowie dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt betreffend Benutzung der „Schiessanlagen Lachmatt“ in MuttENZ und Pratteln für die „Basler Schützen“